

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 24. März 2020 / JH

Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 6. Dezember 2019 das Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungsentwürfen der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz FMG eröffnet. AGILE.CH als Dachverband von 41 Behinderten-Selbsthilfeorganisationen, die unterschiedlichste Behinderungsgruppen repräsentieren, bedankt sich für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Bis heute stehen die wichtigsten Notrufdienste nur telefonisch zur Verfügung und sind damit für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen nicht zugänglich. Es gilt deshalb, auf Verordnungsstufe zu regeln, wie die gesetzlichen Vorgaben des barrierefreien Zugangs zu Notfalldiensten im Fernmeldegesetz (Art. 16) und in der UNO-Behindertenrechtskonvention BRK (Art. 9, Abs. 1 Bst. a + 11 UNO-BRK) konkret umzusetzen sind. Damit alle Menschen ohne Einschränkungen jederzeit – also 24 Stunden, 7 Tage die Woche –, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und ohne Hilfe Dritter Notrufe absetzen können, müssen für Notfälle landesweit kostenlose Video-, Sprach- und Textdienste bereitgestellt werden. Mit einer landesweit funktionierenden Notfall-Applikation kann der Zugang zu Notfalldiensten für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

- ▶ AGILE.CH fordert, im Rahmen der Revision der FMG-Verordnungen den barrierefreien und sicheren Zugang zu Notrufdiensten für Menschen mit Behinderungen rund um die Uhr zu regeln. Dazu sind insbesondere schweizweit einheitliche Vorgaben für die Standortidentifikation, die Übermittlung und Verwendung nötiger Daten und die Leitweglenkung der Notrufe unabdingbar.
- ▶ AGILE.CH verlangt, dass die Pflicht, eine barrierefreie und direkte Kommunikation zu den Kurznummern der Notrufdienste sicherzustellen, explizit in der Verordnung festgehalten wird.

Konkrete Umsetzung der Forderung in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Art. 15 Abs. 1 Bst. e neue Ziffer 3 FDV

Sicherstellen einer barrierefreien und direkten Kommunikation mit allen Kurznummern der Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV für Hörbehinderte.

Barrierefreier Zugang zu Notrufdiensten rund um die Uhr

Menschen mit Behinderungen sollen gemäss Art. 16 FMG die Dienste zur Grundversorgung unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Dazu soll für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung stehen. Diese gesetzlichen Vorgaben werden auf Verordnungsstufe auf inakzeptable Art und Weise eingegrenzt. Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 FDV ist der Vermittlungsdienst nur während des Tages bereitzustellen.

Für gehörlose Menschen sind die Sprachen der hörenden Menschen Fremdsprachen, die Gebärdensprache ist ihre Muttersprache. Vielen gehörlosen Menschen fehlt die Sicherheit beim Schreiben, um klar und selbstsicher mit hörenden Menschen schriftlich zu kommunizieren, weshalb sie auf den Vermittlungsdienst angewiesen sind. Ganz besonders wichtig ist der Vermittlungsdienst in Notsituationen, denn einen Notruf allenfalls unter Schock in einer Fremdsprache abzusetzen, ist für alle Menschen eine grosse Hürde und birgt eine grosse Gefahr von Missverständnissen.

Notfälle passieren irgendwann, häufig auch nachts. Immer wieder entscheidet die Zeit zwischen dem Ereignis und der Rettung über Leben und Tod. Wer Menschen in Lebensgefahr keine Nothilfe leistet, wird bestraft (Art. 128 StGB). Wenn Menschen in realen Gefahrensituationen keinen oder einen eingeschränkten Zugang zu Notrufdiensten haben, kann das fatale Folgen haben.

► AGILE.CH erwartet, dass der Vermittlungsdienst für Hörbehinderte über Videotelefonie rund um die Uhr bereitgestellt wird und die zeitliche Begrenzung in Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 FDV gestrichen wird.

Konkrete Umsetzung der Forderung in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziffer 2 FDV, neue Formulierung:

Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, der rund um die Uhr verfügbar ist.

Notfall-Applikation: rechtliche Grundlagen

Damit Notrufdienste auch für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen direkt zugänglich sind, braucht es eine Alternative zum Telefon, idealerweise eine Notfall-Applikation. Für die Umsetzung einer solchen Notfall-Applikation müssen die Bestimmungen zur Standortidentifikation, zur Datenübermittlung und -verwendung sowie zur Leitweglenkung der Notrufe angepasst werden.

Nur wenn die Informationsübermittlung schweizweit absolut verlässlich funktioniert, kann die zuständige Alarmzentrale sofortige Hilfe in Notlagen garantieren. Ein wichtiges Element ist die Standortidentifikation, da die hilfeschuchenden Menschen nicht immer ihrem genauen Standort korrekt angeben können.

- AGILE.CH fordert, dass in der Verordnung über Fernmeldedienste FDV die erforderlichen Bestimmungen insbesondere zur Standortidentifikation, zur Übermittlung und Verwendung von zusätzlichen Daten sowie zur Leitweglenkung der Notrufe geschaffen werden, damit eine Notfall-Applikation realisiert werden kann.

Für technische und rechtliche Details verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des Schweizerischen Gehörlosenbunds SGB-FSS.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stephan Hüsler
Präsident

Suzanne Auer
Zentralsekretärin